

§

Müssen Verträge der Gesellschaft auf Antrag von Aktionären verlesen werden?

OLG München, Urteil vom

11.06.2015 – 23 U 4375/14 – Gigaset AG



**DR. THOMAS
ZWISSLER**
ZIRNGIBL
LANGWIESER

Das Auskunftsrecht des Aktionärs erstreckt sich auf sämtliche Umstände, die ein Aktionär für die sachgemäße Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung benötigt. Zu diesen Umständen zählt häufig auch der Inhalt von Verträgen.

Für zustimmungsbedürftige Verträge bestimmt das Gesetz, dass diese den Aktionären ihrem wesentlichen Inhalt nach bekannt gemacht werden müssen, § 124 Abs. 2 Satz 2 AktG. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift können Aktionäre nur Auskunft verlangen, § 131 AktG. Diese ist – wie in der Hauptversammlung üblich – mündlich zu erteilen.

Nicht abschließend geklärt ist, ob und wann der Aktionär in Beantwortung seiner Frage nach dem Inhalt von Verträgen nicht nur eine allgemeine Auskunft oder eine Zusammenfassung des Vertragsinhalts, sondern die wörtliche Wiedergabe und Verlesung eines Vertrages oder von Teilen eines Vertrages beanspruchen kann.

Die aufgeworfene Frage ist in der Praxis von großer Bedeutung. Mit dem Antrag auf Verlesung von Dokumenten kann die Verwaltung in eine schwierige Entscheidungssituation geraten. Dabei ist es einerseits wenig sinnvoll, die Hauptversammlung zeitlich durch das Verlesen von Dokumenten zu belasten, deren wesentlicher Inhalt bereits erläutert wurde. Andererseits kann die Ablehnung einer Verlesung selbst bei wohl-

gesinnten Aktionären zu Argwohn führen, wenn keine stichhaltige Begründung geliefert wird. Das Auslegen von Vertragstexten in der Hauptversammlung oder die Verfügbarmachung auf Einzelbildschirmen ist in der Regel keine Lösung, da hierdurch das Auskunftsrecht nicht sicher erfüllt wird.

Bisherige Rechtsprechung

Nach einer älteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1967 ist bei Anträgen auf Verlesung von Verträgen danach zu differenzieren, ob es sich bei dem Vertrag um einen Vorgang von „lebenswichtiger“ Bedeutung handelt oder nicht. Nur wenn dies der Fall ist, soll ein Anspruch auf Verlesung des Vertrages in Betracht kommen. Allerdings soll der Anspruch dann immer noch unter dem Vorbehalt übergeordneter Gründe der Verhandlungsführung stehen und entfallen, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Zeit zu knapp ist.

Mit dem Urteil des OLG München liegt nun eine Entscheidung vor, die sich aus heutiger Sicht mit Grund und Grenzen eines Anspruchs auf Verlesung von Verträgen auseinandersetzt und zugleich neue Kriterien für die rechtliche Beurteilung liefert.

Die Entscheidung des OLG München

Die beklagte Gesellschaft hatte eine Investorenvereinbarung abgeschlossen und hierüber im Rahmen einer Ad-hoc-Mitteilung berichtet. In der Hauptversammlung sollten Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen gefasst werden, die der Umsetzung dieser Investorenvereinbarung dienen sollten. Den vollständigen Wortlaut der Investorenvereinbarung gab die Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannt. Das Vertragswerk lag in der Hauptversammlung auch nicht zur Einsichtnahme aus. So stellte ein Aktionär die Frage nach dem „exakten Wortlaut“ der Investorenvereinbarung. Diese Frage wurde nicht beantwortet und der Vertrag auch nicht verlesen.

Das OLG München hat den Auskunftsanspruch des Aktionärs im Ergebnis verneint und sich

dabei zunächst auf die Rechtsprechung des BGH bezogen. Es sei nicht dargetan, dass es sich bei der Investorenvereinbarung um einen „lebenswichtigen“ Vorgang gehandelt habe und bei „nicht lebenswichtigen“ Vorgängen könne sich ein Anspruch auf Verlesung zumindest einzelner Passagen erst dann ergeben, wenn bei der Erläuterung des Vertrages in der Hauptversammlung Widersprüche auftreten. Solche Widersprüche waren zur Überzeugung des OLG München aber nicht gegeben und bloße Zweifel des die Auskunft verlangenden Aktionärs seien – so das das Gericht – nicht ausreichend. Vielmehr seien konkrete Anhaltspunkte zu fordern, die darauf hinweisen, dass bei der inhaltlichen Wiedergabe des Vertrages wesentliche Aspekte verschwiegen wurden.

Der Kläger hatte im Verfahren wohl ergänzend versucht, den Auskunftsanspruch damit zu begründen, dass es ihm bei seinem Antrag auf Verlesung des Vertrages auch darum gegangen sei, die Vollständigkeit der Auskünfte des Vorstands überprüfen zu können. Diese Begründung ließ das Gericht ebenfalls nicht gelten. Die Frage nach der Vollständigkeit der Ausführungen des Vorstands sei in der Hauptversammlung nicht explizit gestellt worden.

Folgerungen für die Praxis

Die Entscheidung des OLG München erinnert daran, dass bei der Zusammenfassung von Vertragsinhalten höchste Sorgfalt anzuwenden ist. Abweichungen zu früheren Aussagen oder sonst öffentlich verfügbaren Informationen können Auslöser für den Anspruch auf Verlesung des maßgeblichen Vertragsdokuments sein. Insoweit ist bereits bei Veröffentlichungen im Vorfeld der Hauptversammlung, etwa im Rahmen des Jahresabschlusses oder – wie hier – bei Ad-hoc-Mitteilungen oder Corporate News, an die möglichen Folgen für die Hauptversammlung zu denken.

Von Dr. Thomas Zwissler
t.zwissler@zl-legal.de



ZIRNGIBL
LANGWIESER